



Fördermitgliedschafts-Programm des Bundesverbandes E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)

Berlin, den 26.01.2022

Das Fördermitgliedschafts-Programm des bevh ist für den Verband wichtig, um die Meinung und Expertise derjenigen, die sich ohne „reguläres Mitglied“ oder „Preferred Business Partner“ zu sein in die Meinungsbildung und Arbeit des bevh einbringen wollen. Gleichzeitig möchte der bevh seine Mitglieder und Partner vernetzen und den gegenseitigen Austausch im Rahmen des geltenden Rechts fördern, so dass alle davon profitieren.

1. Teilnahmebedingungen

- 1.1. Teilnahme
- 1.2. Teilnahmeberechtigte
- 1.3. Aufnahmeantrag
- 1.4. Förderbeitrag

2. Leistungen

- 2.1. Hinweis auf die Teilnahme und Verwendung des Logos
- 2.2. Zugang zu Veranstaltungen
- 2.3. Leistungsergänzungen
- 2.4. Förderungspflicht der Teilnehmer

3. Vertragsbeendigung, Änderungen des Programms

- 3.1. Kündigung, Sperrung, Ausschluss von der Programmteilnahme
- 3.2. Sperrzeit
- 3.3. Programmbeendigung

4. Sonstiges

- 4.1. Haftung
- 4.2. Datenschutz
- 4.3. Änderungen des Programms oder der Teilnahmebedingungen

- 4.4. Recht, Gerichtsstand
- 4.5. Salvatorische Klausel

1. Teilnahmebedingungen

1.1. Teilnahme

Das Fördermitgliedschafts-Programm beruht für jedes Fördermitglied auf jeweils vertraglicher Grundlage zwischen dem Fördermitglied (Teilnehmende) und dem Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh).

1.2. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind Einzelpersonen und Unternehmen, die die Interessen des Interaktiven Handels stärken sowie den bevh und seine Arbeit fördern wollen, ohne Mitglied oder Preferred Business Partner des bevh werden zu können oder die Leistungen dafür in vollem Umfang in Anspruch nehmen zu wollen.

1.3. Aufnahmeantrag

Mögliche Teilnehmende stellen ihren Aufnahmeantrag schriftlich, unter Verwendung der im Internet auf der Seite www.bevh.org bereitgestellten Formulare und Beifügung aller notwendigen Unterlagen an die Hauptgeschäftsführung des bevh. Diese entscheidet entsprechend den Richtlinien des Präsidiums und Vorstands des bevh in eigenem Ermessen innerhalb angemessener Frist über die Aufnahme des Teilnehmers. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Zulassung zum Programm besteht nicht.

1.4. Förderbeitrag

Für die Teilnahme am Programm wird ein jeweils individueller Förderbeitrag erhoben, der zwischen Hauptgeschäftsführung und dem Fördermitglied individuell unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vereinbart und ggfls. im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden kann.

Die entsprechend vereinbarten Beiträge sind Nettobeiträge auf die ggfls. noch jeweils die gültige Umsatzsteuer anfällt. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist sofort mit der Aufnahme in das Programm fällig und fällt auf die vollständig verbleibenden Monate des Kalenderjahres anteilig berechnet an, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Kalenderjahres erworben wird.

2. Leistungen

2.1. Hinweis auf die Teilnahme und Verwendung des Logos

Der Teilnehmer ist berechtigt, in seiner internen und externen Kommunikation auf seine Fördermitgliedschaft hinzuweisen und das Logo/Bildzeichen des Programms zu führen. Bei einer Verwendung im Internet oder in anderen elektronischen Medien muss das Logo/Bildzeichen mit der Homepage des Programms unter der Domain www.bevh.org verlinkt werden. Jegliche Nutzungsrechte des Teilnehmers enden automatisch mit Beendigung der Teilnahme. Das Logo/Bildzeichen ist in diesem Fall unverzüglich aus allen Medien des Teilnehmers zu löschen.

2.2. Zugang zu Veranstaltungen

Der bevh führt regelmäßig neue Veranstaltungen für Mitglieder, Fördermitglieder, Startups und Partner durch, zu denen Fördermitglieder freien Zugang und Teilnahmerecht erhalten. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmer im Einzelfall exklusive Ermäßigungen auf öffentliche Veranstaltungen des bevh. Die Einzelheiten werden anlassbezogen festgelegt.

2.3. Leistungsergänzungen

Der bevh ist stets bestrebt, sein Leistungsangebot auszuweiten. Weitere Leistungen können den Teilnehmern gesondert mitgeteilt werden.

2.4. Förderungspflicht der Teilnehmer

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Vereinsziele des bevh uneingeschränkt zu unterstützen und sich an die Compliance und internen Regeln des Verbandes zu halten. Dies gilt insbesondere für die öffentliche und politische Willensbildung (Government und Public Relations) und die Werbung neuer Mitglieder.

3. Vertragsbeendigung, Änderungen des Programms

3.1. Kündigung, Sperrung, Ausschluss von der Programmteilnahme

Die Fördermitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Ausschluss aus dem Programm.

Beide Seiten können das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an die andere Seite kündigen.

Eine fristlose Kündigung sowie ein Ausschluss seitens des bevh von der Programmteilnahme können aus wichtigem Grund mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei einem schwerwiegenden Verstoß des Teilnehmers gegen die Teilnahmebedingungen oder gegen sonstige in den Programmunterlagen oder anderen Kommunikationsmedien erwähnten Regeln für das Programm. Gleiches gilt bei wesentlichen Falschangaben, belästigendem oder schädigendem Verhalten gegenüber dem bev h, seinen Mitarbeitern, Partner-, oder Tochterunternehmen. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Schadensersatzansprüche) bleiben unberührt.

In den hier genannten Fällen hat der bev h ferner die Befugnis, dem Teilnehmer mit sofortiger Wirkung zu untersagen, an Veranstaltungen des Programms teilzunehmen, das Logo oder die Bezeichnung des Programms in der Kommunikation nach außen und innen, insbesondere auf Webseiten oder in gedruckten Veröffentlichungen zu führen (Ausschluss vom Programm).

Diese Befugnis besteht auch bei objektiven Verdachtsmomenten für das Vorliegen eines wichtigen Grundes, und zwar für einen Zeitraum, der zur angemessenen Prüfung des Sachverhalts erforderlich ist. Ansprüche des Teilnehmers wegen einer solchen Sperrung bestehen nicht. Für die Abwicklung der Beziehung nach einer Kündigung gelten diese Teilnahmebedingungen weiter.

Die Beendigung der Teilnahme am Programm befreit einen Teilnehmer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eines etwa rückständigen Beitrages für das laufende Kalenderjahr oder von anderen vor der Beendigung der Teilnahme fällig gewordenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

3.2. Sperrzeit

Im Falle der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den bev h kann ein neuer Aufnahmeantrag nicht vor Ablauf eines Kalenderjahres gestellt werden.

3.3. Programmbeendigung

Der bev h behält sich in Abstimmung das Recht vor, das Fördermitgliedschafts-Programm des bev h als solches jederzeit einzustellen oder durch ein anderes Programm zu ersetzen und dazu die Teilnahmeverträge ordentlich zu kündigen. Auf solche Kündigungen finden die Ziffern 3.1. entsprechende Anwendung.

4. Sonstiges

4.1. Haftung

Für Schäden, die den Teilnehmern im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme durch den bev h, dessen Tochterunternehmen, einen Mitherausgeber, ein Partnerunternehmen, ein Mitgliedsunternehmen oder die jeweiligen Erfüllungsgehilfen entstehen, gilt folgendes: Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorliegen einer Garantie, ist die Haftung unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung im Falle der

Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ebenfalls unbeschränkt. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden in Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Jede weiter gehende Haftung auf Schadensersatz ist – außer für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz – ausgeschlossen.

4.2. Datenschutz

Es gilt die Datenschutz-Information des bevh, abrufbar unter <https://www.bevh.org/datenschutz.html>.

4.3. Änderung des Programms oder der Teilnahmebedingungen

Der bevh behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen oder sonstiger in den Programmunterlagen beschriebener Abläufe für das Programm vorzunehmen, sofern dies notwendig erscheint und der Teilnehmer hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird.

Schadensersatzansprüche von Teilnehmern gegen den bevh wegen gesetzesbedingter Änderungen sind ausgeschlossen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen werden durch Benachrichtigung in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn ein Teilnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird bei Bekanntgabe besonders hingewiesen. Widerspricht ein Teilnehmer der Programmänderung, so kann eine Teilnahme gemäß Ziffer 3.1. der Teilnahmebedingungen durch ordentliche Kündigung beendet werden.

4.4. Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist Berlin, Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus kann ein Teilnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem weiteren Ort, an dem eine gesetzliche Zuständigkeit besteht, gerichtlich in Anspruch genommen werden.

Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)

Präsident: Gero Furchheim, Hauptgeschäftsführung: Christoph Wenk-Fischer und Martin Groß-Albenhausen
Friedrichstraße 60 (Atrium), 10117 Berlin, info@bevh.org, www.bevh.org, USt-IdNr.: DE 243739975
Stand: 26.01.2022